

Bekanntmachung der Stadt Vlotho

Haushaltssatzung

der Stadt Vlotho, Kreis Herford, Reg.-Bez. Detmold

für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S.490) hat der Rat der Stadt Vlotho mit Beschluss vom 21.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	44.711.009 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	49.834.854 Euro

im **Finanzplan** mit

den Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	43.014.590 Euro
den Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	46.995.317 Euro

den Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.016.170 Euro
den Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.512.320 Euro

den Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	37.496.150 Euro
den Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	20.955.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 für Investitionen erforderlich ist, wird auf **17.496.150 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **14.029.350 Euro** festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan nicht notwendig sein. Das geplante negative Ergebnis i.H.v. **5.123.845 Euro** wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 259 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 501 v. H.
2. Gewerbsteuer auf 430 v. H.

Die Angaben der Steuersätze haben nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt Vlotho eine Hebesatzsatzung beschlossen hatte.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

Als erhebliche Mehraufwendung bzw. Mehrauszahlung im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW ist eine Überschreitung im Einzelfall von mehr als 50 %, mindestens aber 30.000 € des Haushaltsansatzes im jeweiligen Produkt zu betrachten.

Unabhängig von dieser Regelung gelten Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen als nicht erheblich, wenn

- sie auf Gesetz, Vertrag oder einer Entscheidung des Rates beruhen,
- es sich um Rückzahlung von Zuweisungen handelt
- sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen oder Minderaufwendungen/Minderauszahlungen im Budget des jeweiligen Fachdienstes gedeckt sind,
- sie aufgrund innerer Verrechnung erforderlich sind
- es sich um Jahresabschlussbuchungen (insbesondere die Buchung von Abschreibungen und Rückstellungen), Rücklagenzuführungen und Wertberichtigungen von Forderungen handelt.
- es sich um Umschuldungen bzw. Prolongationen von Investitionskrediten handelt
- es sich um eine Umschichtung von Haushaltsmitteln für eine Maßnahme, die investiv geplant war, aber als konsumtiv einzustufen ist (und umgekehrt) handelt.
- es sich um die Umsetzung des NKF handelt.

- es sich um die finanzneutrale Mittelumschichtung zwischen den Organisationsbereichen handelt.
- sie aus finanzstatistischen Gründen für die finanzneutrale Änderung von Sachkonten anfallen.
- Es sich um Mehrauszahlungen für begonnene Investitionsmaßnahmen handelt, die zur Fortsetzung der Investitionsmaßnahmen unabweisbar sind und deren Deckung im laufenden oder im folgenden Haushaltsjahr gewährleistet ist.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Für die Abgrenzung zwischen erheblichen und unerheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 Absatz 1 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 GO NRW gelten die gleichen Festlegungen wie für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

§ 9 Nachtragssatzung

Ein Fehlbetrag gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW ist als erheblich anzusehen, wenn er 5 % des Aufwandes im Gesamtergebnisplan (ohne Nachträge) des jeweiligen Haushaltsjahres übersteigt.

Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen nach § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW sind als erheblich zu bezeichnen, wenn sie 5 % der Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamtergebnis- bzw. Gesamtfinanzplan des jeweiligen Haushaltsjahres überschreiten. Bei der Bemessung des Mehraufwandes / der Mehrauszahlung sind damit sachlich zusammenhängende Erträge bzw. Einzahlungen mindernd zu berücksichtigen. Dazu müssen diese im jeweiligen Haushaltsjahr bereits eingegangen oder zumindest durch Leistungsbescheid für das jeweilige Haushaltsjahr zugesichert sein.

Einzelne Investitionen und unabweisbare Instandsetzungen an Bauten, deren Auszahlungen abzüglich zweckgebundener Einzahlungen im Einzelfall einen Betrag von 500.000 € nicht überschreiten gelten als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 Ziffer 1 GO NRW. Die Summe der Mehrauszahlungen für Investitionen gilt dann als geringfügig, wenn sie abzüglich zweckgebundener Einzahlungen 5 % der investiven Auszahlungen im Gesamtfinanzplan des jeweiligen Haushaltsjahrs nicht übersteigt.

§ 10 Bewirtschaftungsregeln

Zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft werden Bewirtschaftungsregeln festgelegt. Diese sind in einer Anlage zur Haushaltssatzung aufgeführt. Sie ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 11 Investitionen

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Absatz 4 Satz 2 KomHVO wird, bezogen auf den Gesamtausgabebedarf von Einzelmaßnahmen, grundsätzlich auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 12 Ermächtigungsübertragungen

Gemäß § 22 Absatz 1 Kom HVO können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen (sogenannte Haushaltsreste) auf die Folgejahre übertragen werden. Die

Kämmerin wird ermächtigt, Haushaltsansätze für begonnene investive Maßnahmen, die noch nicht abgeschlossen wurden, auf Antrag des Produktverantwortlichen ins nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall. Grundsätzlich sind noch nicht begonnene Maßnahmen neu zu veranschlagen, über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Kämmerin.

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Vlotho für das Haushaltsjahr 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 21.03.2024 angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Haushaltsplan steht bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 im Internet unter www.vlotho.de zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Vlotho, den 11.04.2024

Rocco Wilken, Bürgermeister